

Breslau. Einen recht befriedigenden Verlauf nahm die vom Uhrmacher-Gehilfen-Verein „Spiral“ veranstaltete diesjährige Gebirgspartie. Früh 5 Uhr fuhren die Teilnehmer mittels Extrazuges bis Niedersalzbrunn, dann mit der Elektrischen bis Ditterbach, von wo aus der Kolbebaude ein Besuch abgestattet wurde. Von hier aus ging es nach dem alten Raubritterschloss Neuhaus, dann nach Altwasser, Vogelkoppe und dem herrlich gelegenen Fürstenstein. Zurück führte der Weg durch den Fürstensteiner Grund bis zum Bahnhofe. Der Ausflug hatte, zumal das Wetter sehr günstig war, alle befriedigt.

Zürcher Uhrmacher-Gehilfen-Verein „Urania“. Freitag, den 9. August, fand eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Ersatzwahl statt. Für den sich selbständig machenden 1. Vorsitzenden Herrn Carl Walter wurde der bisherige Schriftführer Herr Carl Behrens einstimmig gewählt, für den bisherigen Archivar Herrn Schick, welcher Zürich verlässt, Herr Gustav Oelert. Zum 1. Schriftführer wurde Herr Wilhelm Westerfeld ernannt. Den Scheidenden wurde für ihre treue Plichterfüllung der Dank des Vereins ausgesprochen, Herr Carl Winter wurde für seine anerkannten Verdienste zum Ehren-Präses ernannt. — Am 4. August unternahm der Verein einen lohnenden Ausflug ins Klönthal, von welchem die Teilnehmer recht befriedigt zurückkehrten.

Die Firma Ww. J. Mutter-Kappeler in Biel ist mit Aktiven und Passiven auf Herrn P. Kollros-Kappeler übergegangen, der die mit der Firma verbundene Uhrenfabrikation auf eigene Rechnung weiter betreiben wird. — **Josef Koepfer**, Maschinen und Bestandteilefabrik in Furtwangen hat seine 3 Söhne Rudolf, Adolf und Oskar Koepfer als Teilhaber in die Firma aufgenommen. Das Geschäft firmiert jetzt **Jos. Koepfer & Söhne**. — **Albert Hettich**, Grosshandlung in Uhren und Uhrketten, bisher in Singen, verlegte sein Geschäft nach Freiburg i. Baden, Colombistrasse 1.

Die neuerbaute Regulatorgehäusefabrik von Schade & Co. in Schmölln ist nunmehr fertiggestellt und wird in laufender Woche den vollen Betrieb aufnehmen. Es sollen übrigens nicht nur Uhrgehäuse, sondern auch feine Kunstmöbel fabriziert werden.

Neue Uhrenfabrik. Im Kreise des Stadtgebietes von Zürich ist ein grosser Landkomplex angekauft worden, auf dem demnächst mit der Erstellung einer grösseren Uhrenfabrik begonnen werden soll.

Geschäftsjubiläum. Sein 30 jähriges Geschäftsjubiläum feierte Herr Uhrmachermeister Hugo Treppenhauer in Dresden, Scheffelstrasse 20, dessen Firma sich in den weitesten Kreisen grosser Beliebtheit erfreut.

Jubiläum. Der Prokurist Herr A. Bauermeister kann heute auf eine 25jährige ununterbrochene Thätigkeit in dem Uhren-Engros-geschäfte von C. H. F. Brandes in Braunschweig zurückblicken.

Plötzlicher Tod. In Geschäften begab sich am Donnerstag Nachmittag der Uhrmacher Dzimalle aus Gera bei bestem Wohlbehalten nach Weida. Dort machte ein Herzschlag seinem Leben ein vorzeitiges Ende.

Vermischtes.

Die Strafbarkeit des Hydra-Systems. Wieder ist von der höchsten Rechtsinstanz des deutschen Reiches, dem Reichsgericht in Leipzig, die Strafbarkeit jener unlauteren Vertriebssysteme, wie Hydra, Gella, Multiplex u. s. w. entschieden worden. Wir haben uns seit dem Auftauchen dieser modernsten Erscheinungen in unserem Erwerbsleben in jeder Nummer unserer Zeitung damit beschäftigt müssen diese Schädlinge zu bekämpfen und auch die deutsche Uhrmachervereinigung Centralstelle „Die Uhr“ hat das fortwährend gethan, so dass wir unseren Lesern auch den Inhalt dieser Verhandlung nicht vorenthalten wollen. Die geschäftlichen Unternehmungen, welche in den letzten Jahren auf Grund des sogen. Hydra- oder Gella-Systems, auch Schneeball-System oder Rabatt-System Multiplex genannt, ins Leben gerufen wurden, haben zu mancherlei Erörterungen in der Presse Anlass gegeben und auch wiederholt die Gerichte beschäftigt. Die betr. Unternehmer wurden wegen unerlaubter Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung unter Anklage gestellt, teilweise jedoch von den Landgerichten freigesprochen, welche sich den von Dr. von Liszt und Justizrat Staub in der „Deutschen Juristenzeitung“ veröffentlichten Gutachten anschlossen, wonach das Hydrasystem nicht unter den Begriff der Ausspielung falle. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bereits am 11. Februar d. J. sich in entgegengesetzter Richtung ausgesprochen. Nunmehr haben auch am 11. Oktober der zweite und heute der vierte Strafsenat des Reichsgerichts sich der Ansicht des ersten Strafsenats angeschlossen. Dem zweiten Strafsenate lag folgender Fall zur Entscheidung vor. Der Uhrmacher Paul Gervais hatte den Absatz von Uhren dadurch zu fördern gesucht, dass er auf Grund des Hydrasystems Anteilscheine verkaufte und demjenigen, der die daran befindlichen drei Koupons verkauft haben würde, eine Uhr zu liefern versprach. Das Landgericht Bartenstein hat ihn

am 8. Mai freigesprochen, weil es der Ansicht war, dass der Gewinn, den der Käufer eines Anteilscheines erhielt, nicht vom Zufalle, sondern wesentlich von der wirtschaftlichen Thätigkeit, die der Käufer entwickelt, abhängig ist. — Gegen das Urteil hatte der Staatsanwalt Revision eingelegt. — Der Reichsanwalt erklärte dieselbe für begründet und zeigte in einer längeren Darlegung, dass bei dem Hydrasysteme die Voraussetzungen der Veranstaltung einer Ausspielung gegeben seien. Unrichtig sei es, dem Käufer eines Anteilscheines dieselbe Rolle zuzuweisen, wie dem Makler oder Unterhändler. Dieser habe die Aufgabe, zwischen zwei Parteien zu vermitteln und wisse, welches Bedürfnis auf Seiten dessen, der seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, vorliegt, er wisse auch, welche Opfer derselbe zu bringen bereit ist, und könne danach den Erfolg seiner Thätigkeit einigermaßen berechnen. Seine Thätigkeit gehe auch darauf hinaus, beide Parteien unter einen Hut zu bringen. Alles dies treffe auf den Käufer eines Anteilscheines nicht zu. Der Veranstalter des Hydrasystems verkaufe lediglich seine Scheine und liefere die versprochene Ware, wenn der Käufer des Anteilscheines die bestimmte Anzahl Koupons verkauft habe. Eine vermittelnde Thätigkeit könne der Käufer des Anteilscheines nicht entfalten. Er werde sich allerdings bemühen, die Koupons unter die Leute zu bringen, aber die Möglichkeit, sie zu verwerten, hänge allein von der psychischen Disposition der Abnehmer ab, nicht sowohl von dem Bedürfnis, d. h. davon, ob der Betreffende den Gegenstand gebraucht, ferner davon, ob er das Risiko übernehmen will. Es sei lediglich das Ergebnis des Zufalls, wenn jemand seine Anteilscheine an die Leute bringe. Dem ersten Strafsenate sei darin beizustimmen, dass er das Hydrasystem für ebenso verwerflich erkläre, wie sonstige Ausspielungen, denn es wende sich hauptsächlich an die minder bemittelten Leute, welche in der Hoffnung, eine Sache recht billig zu erwerben, Anschaffungen machten, die für sie eigentlich überflüssig sind. Zu beachten sei ferner, dass die Unterbringung der Anteilscheine an eine Frist gebunden ist, und dass es lediglich vom Zufall abhängt, ob die Unterbringung gelingt. — Der zweite Strafsenat hob das freisprechende Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. — Ganz gleich lag der Fall, den der vierte Strafsenat heute zu entscheiden hatte. Er folgte dem vom ersten und zweiten Strafsenate vertretenen Grundsatz und hob das Urteil des Landgerichts Köslin vom 13. Mai, durch welches der Buchbindermeister Robert Regling freigesprochen worden war, auf; zugleich verwies er die Sache an das Landgericht Stolp.

Doublé-Waren-Bezeichnung. In unserer vorigen Nummer 20 brachten wir einen Artikel „Ueber die wirtschaftliche Bedeutung des Doublés“. Dass derselbe äusserst zeitgemäss und auch von den interessierten Kreisen genügend gewürdigt worden ist, zeigt uns eine Bericht aus Pforzheim, welcher besagt, dass in einer von der Pforzheimer Handelskammer einberufenen Interessent-n-Versammlung der dortigen Doublé-Waren-Branche einstimmig der Beschluss gefasst wurde, den Bijouteriewaren-Grosshandlungen durch Vermittelung der Handelskammer zu empfehlen, sich bei Einkauf von Doubléwaren den Gehalt an Feingold nicht in Prozenten, sondern in Tausendteilen garantieren zu lassen, da die Berechnung in Prozenten beim Rohmaterial verschiedenartig ist und daher auf Genauigkeit keinen Anspruch machen kann. Bezüglich der elektrisch-vergoldeten Waren soll die Bezeichnung „elektrisch doublé“ — weil zur Täuschung des Publikums geeignet und in Folge dessen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verstossend — fallen gelassen werden und sollen derartige Waren künftighin nur noch unter der Bezeichnung „elektrisch plattiert“ bzw. „elektrisch vergoldet“ feilgehalten und verkauft werden dürfen. Es wurde sodann in der Versammlung eingehend die Frage erörtert, ob es sich ermöglichen lasse, bezüglich der Feingehaltsverhältnisse der verschiedenen Arten von Doublé-Ketten bestimmte Normen festzulegen. Diese Frage wurde einstimmig bejaht und beschlossen, den Bijouteriewaren-Grosshandlungen beim Einkauf von guten Doublé-Ketten folgende Direktive an die Hand zu geben:

Goldcharnier-Herrenketten	sollen	enthalten	100—110 Tausendstel Feingold
Goldcharnier-Schieberketten (dünne)	„	„	90—110 „
Silberdoubléketten	„	„	42—50 „
Amerikan. Charnierketten	„	„	20—25 „
Amerikan. Doubléketten	„	„	8—12 „

Die Frage „Muss dem Lehrling ein Lehrzeugnis gegeben werden, wenn er vorzeitig die Lehre verlässt?“ hat in letzter Zeit verschiedene gewerbliche Kreise beschäftigt. Jetzt ist nun die Frage an massgebender Stelle dahin entschieden worden, dass im Falle eines Vertragsbruchs des Lehrlings eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses nicht bestehe, vielmehr brauche demselben nur eine Arbeitsbescheinigung ausgehändigt zu werden, in welcher die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit und das Betragen des Lehrlings bezeugt werde. Dieses sei gerechtfertigt; denn der letzte Teil der Lehrzeit führe erst eigentlich den Lehrling in das Gebiet des Könnens ein, daher bestehe keine Verpflichtung zur Bescheinigung etwa erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.